

1. Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, 02.02.2022

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt - Postfach 3653 • 39011 Magdeburg</p> <p>Stadt Sangerhausen FB Stadtentwicklung und Bauen, FD Stadtplanung Markt 7a 06526 Sangerhausen</p> <p>Bebauungsplan Nr. 6 "Wohngebiet am Beyernaumburger Weg" (§ 13a BauGB) in Sangerhausen, 3. vereinf. Änderung, Landkreis Mansfeld-Südharz</p> <p>Hier: Landesplanerische Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)</p> <p>Vorgelegte Unterlagen: Entwurf, Stand Sept. 2021</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 15. Dez. 2021 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 2 BauGB die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Sangerhausen zu.</p> <p>Mit der 3. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes soll eine verhältnismäßig kleine Fläche aus der ursprünglich für Wohnnutzung vorgesehenen Fläche nun der benachbarten Parkplatzfläche des Rosariums zugeordnet werden. Das ca. 0,11 ha große Gebiet ist städtebaulich integriert und soll als Erweiterung der öffentlichen Parkplatzfläche dem Rosarium dienen. Die Stadt Sangerhausen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, welcher in diesem Bereich Wohnbaufläche vor sieht. Das Vorhaben liegt innerhalb der Grenze des zentralen Ortes in Form eines Mittelzentrums.</p> <p>Halle, 02.02.2022 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: Büro Kautz, E-Mail vom 15.12.2021 Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24.41_20221/31-01298.1 Bearbeitet von: Hr. Lehmann Tel.:(0345) 6912 - 810 E-Mail: mike.lehmann@ sachsen-anhalt.de</p> <p>Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung</p> <p>Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p>poststelle-mid@sachsen- anhalt.de Internet: https://www.mid.sachsen- anhalt.de</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist.</p>

Seite 2 von 2

Die vorliegende 3. vereinf. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Wohngebiet am Beyernaumburger Weg“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA fest, dass die 3. vereinf. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Wohngebiet am Beyernaumburger Weg“ in Sangerhausen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gem. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Lehmann

2. Regionale Planungsgemeinschaft Harz, 01.02.2022

Stellungnahme der Behörden	Abwägung				
<div data-bbox="112 236 672 316" data-label="Section-Header"> <p>Regionale Planungsgemeinschaft Harz</p> </div> <div data-bbox="112 316 257 339" data-label="Text"> <p>Der Vorsitzende</p> </div> <div data-bbox="712 233 887 328" data-label="Image"> </div> <hr/> <div data-bbox="107 359 515 403" data-label="Text"> <p>Postanschrift: Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt</p> </div> <div data-bbox="112 424 421 531" data-label="Text"> <p>Stadtplanungsbüro Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen / OT Riestedt</p> </div> <hr/> <div data-bbox="112 544 925 579" data-label="Text"> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 31.01.2022</td> <td>Unsere Zeichen</td> <td>Bearbeiter, Durchwahl Frau Eichmann, -22</td> <td>Quedlinburg, den 01.02.2022</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="107 598 792 624" data-label="Section-Header"> <p>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> </div> <div data-bbox="107 641 913 722" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Frau Kautz, mit E-Mail vom 31.01.2022 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:</p> </div> <div data-bbox="107 729 703 754" data-label="Section-Header"> <p>B-Plan Nr. 6 „Wohngebiet Am Beyernaumburger Weg“ in Sangerhausen.</p> </div> <div data-bbox="107 772 913 885" data-label="Text"> <p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> </div> <div data-bbox="107 885 913 1308" data-label="Text"> <p>Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p> </div> <div data-bbox="107 1316 792 1342" data-label="Text"> <p>Zur o.g. innerstädtischen Planung gibt es aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.</p> </div> <div data-bbox="107 1353 286 1378" data-label="Text"> <p>Mit freundlichem Gruß</p> </div> <div data-bbox="107 1425 280 1471" data-label="Text"> <p>i.A. Dr. Jung Geschäftsstellenleiter</p> </div>	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 31.01.2022	Unsere Zeichen	Bearbeiter, Durchwahl Frau Eichmann, -22	Quedlinburg, den 01.02.2022	<div data-bbox="1115 699 2116 762" data-label="Text"> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.</p> </div>
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 31.01.2022	Unsere Zeichen	Bearbeiter, Durchwahl Frau Eichmann, -22	Quedlinburg, den 01.02.2022		

3. Landkreis Mansfeld-Südharz, 27.01.2022

Stellungnahme der Behörden	Abwägung																		
<p>Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück! Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 10 11 35 · 06511 Sangerhausen</p> <p>Dipl.-Ing. Andrea Kautz Architekt für Stadtplanung Am Rosentalweg 12 06526 Sangerhausen</p> <table border="1" data-bbox="607 245 1039 509"> <tr> <td colspan="2">Amt Amt für Kreisplanung/ÖPNV/Bauleitplanung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Diensträume Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22</td> </tr> <tr> <td>Bearbeiter Fr. Hoffmann/Hr. Gebhardt</td> <td>Zimmer-Nr. 1.01</td> </tr> <tr> <td>Durchwahl 03464-5355331/5330</td> <td>Fax</td> </tr> <tr> <td colspan="2">E-Mail* daniela.hoffmann@lkmsh.de/volker.gebhardt@lkmsh.de</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="94 560 1039 619"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht vom</th> <th>Unser Zeichen</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>15.12.2021</td> <td>3.Ä.-BP-6</td> <td>27.01.2022</td> </tr> </tbody> </table> <p>Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“ mit baugestalterischen Festsetzungen</p> <p>Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zur o. g. Entwurfsplanung aufgefordert.</p> <p>Dazu liegen die Begründung (Bearbeitungsstand September 2021, 6 Seiten) sowie die Planzeichnung im Maßstab 1:1000 vor.</p> <p><u>Standortmarketing (SMG)</u></p> <p>Die SMG begrüßt die o.g. vereinfachte Änderung des bestehenden B-Planes „Am Beyernaumburger Weg“. Da die Fläche einer anderen Nutzung nicht zuzuführen ist, bestehen keine weiteren Hinweise bzw. Erläuterungen.</p> <p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Anlass der 3. Änderung ist die beabsichtigte Erweiterung des Parkplatzes des EUROPA-Rosariums um eine bislang brachliegende Grundstückfläche im B-Plan-Gebiet.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich gem. Punkt 3.3. n) des Rd.Erl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 01.11.2018 um eine Bebauungs-Planänderung, ohne eine Änderung der Baugebietsfestsetzung. Damit ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam und von einer Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen.</p>	Amt Amt für Kreisplanung/ÖPNV/Bauleitplanung		Diensträume Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22		Bearbeiter Fr. Hoffmann/Hr. Gebhardt	Zimmer-Nr. 1.01	Durchwahl 03464-5355331/5330	Fax	E-Mail* daniela.hoffmann@lkmsh.de/volker.gebhardt@lkmsh.de		Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum		15.12.2021	3.Ä.-BP-6	27.01.2022	<p><u>Standortmarketing (SMG)</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die SMG die o.g. vereinfachte Änderung des bestehenden B-Planes „Am Beyernaumburger Weg“ begrüßt.</p> <p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde keine weiteren Hinweise, Forderungen oder Bedenken zur Planung gibt.</p>
Amt Amt für Kreisplanung/ÖPNV/Bauleitplanung																			
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22																			
Bearbeiter Fr. Hoffmann/Hr. Gebhardt	Zimmer-Nr. 1.01																		
Durchwahl 03464-5355331/5330	Fax																		
E-Mail* daniela.hoffmann@lkmsh.de/volker.gebhardt@lkmsh.de																			
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum																
	15.12.2021	3.Ä.-BP-6	27.01.2022																

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“ erfolgt unter Punkt 2.4 „Übergeordnete Planungen und sonstige Planungen“ eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Raumordnung.
Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine weiteren Hinweise, Forderungen oder Bedenken zur Planung.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Überplanung von Flächen, für die bereits Baurechte bestehen, ein Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB insoweit erforderlich ist, als dort zusätzliche und damit neue Baurechte entstehen. Das bestehende Baurecht bezieht sich hier auf das Allgemeine Wohngebiet WA 1 mit einer festgesetzten GRZ von 0,4 als Maß für die zulässige Grundfläche. Mit der 3. Änderung wird allerdings die Überbauung von 92,5 % der Gesamtfläche des Geltungsbereiches der 3. Änderung durch Verkehrsflächen vorbereitet. Demnach ist zu überprüfen, ob mit der 3. Änderung zusätzliche und damit neue Baurechte entstehen. Auf zusätzliche Baurechte findet die Regelung des § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB Anwendung.

Die Festsetzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches wird ausdrücklich begrüßt.

Fundstellen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.
- ERNST/ZINKAHN/BIELENBERG/KRAUTZBERGER, Baugesetzbuch, Werkstand: 142. EL Mai 2021, Rn. 141

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die 3. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 6.

Gemäß Parkplatzlärmstudie, 6. überarbeitete Auflage von 2007, ist in einem Allgemeinen Wohngebiet ein Abstand zwischen dem Rand des Parkplatzes und dem nächstgelegenen Immissionsort bei Stellplatznutzung durch Pkw in der Nacht von 28 Meter erforderlich.

Dieser Mindestabstand ist hier nicht gegeben.

Sollten die Parkplätze während der Nachtzeit genutzt werden, ist gutachterlich nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet nach TA Lärm sicher eingehalten sind.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen bestehen.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geführt.

Auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des hier zur Anwendung kommenden beschleunigten Verfahrens Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Damit wird in der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“ die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht zur Anwendung kommen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Parkplätze für Besucher des angrenzenden Rosariums errichtet werden und somit die Nutzungszeiten mit den Öffnungszeiten des Rosariums korrelieren.

Um dennoch einen ausreichenden Lärmschutz zu gewährleisten, wird den Hinweisen folgend, entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze eine Schutzfläche angeordnet, innerhalb derer zum Schutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und von Büros im angrenzenden allgemeinen Wohngebiet die Anordnung von Parkplätzen untersagt ist.

Die Schutzfläche wird in einer Breite von 10 m festgesetzt, so dass zur Baugrenze, hinter der die nächstgelegenen Wohngebäude im allgemeinen Wohngebiet angeordnet werden können, der geforderte Abstand von 28 m eingehalten

Rechtsgrundlagen:

Parkplatzlärmstudie 6. Überarbeitete Auflage von 2007 Bayerisches Landesamt für Umwelt

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503, geändert am 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5))

Untere Wasserbehörde

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen die Änderung des B-Planes Nr. 6 Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“.

Das Vorhaben berührt kein durch Verordnung festgesetztes Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Oberirdische Gewässer sind ebenfalls nicht betroffen.

Flächenversiegelungen sind aus Schutz des natürlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildungsrate, Abflussverhalten) auf ein Minimum zu beschränken.

Unbelastetes Niederschlagswasser ist weitestgehend am Anfallort über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. zu verdunsten. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 WHG, allgemeine Sorgfaltspflichten zu beachten sind. Demnach ist gemäß § 5 Abs. 1 WHG jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (dazu zählt auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. S 402), in der derzeit geltenden Fassung

Untere Abfallbehörde

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände gegen die Änderung des B-Planes Nr. 6 Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“ in der Stadt Sangerhausen.

ten wird.

Untere Wasserbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Einwände zur Planung gibt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind in den weiterführenden Planungen zu befolgen.

Untere Abfallbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der unteren Abfallbehörde keine Einwände zur Planung gibt.

Konkrete abfallrechtliche Festlegungen und Hinweise zum Bauvorhaben erfolgen im Rahmen des entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens.

Untere Bodenschutzbehörde

Zum Entwurf der Änderung des B-Planes „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen, bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nachstehende Hinweise sind zu beachten.

Alllasten

Für den Bereich der Maßnahme liegt kein Eintrag im Alllastenkataster des Landes Sachsen-Anhalt (Datei schädlicher Bodenveränderungen und Alllasten) vor. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nicht bekannt.

Vorsorgender Bodenschutz

Gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA soll mit Grund und Boden sparsam und sorgsam umgegangen werden. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Für das Plangebiet liegt aufgrund der Lage im Stadtgebiet keine Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vor.

Der vorhandene Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und sinnvoll als solcher wiederzuverwenden. Die Regelungen der DIN 19731 insbesondere zum Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Boden (Nr. 7.2) sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Alllasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214), in der zurzeit gültigen Fassung

Technische Regelungen:

DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial

Brandschutz

Nach Einsichtnahme der dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz vorliegenden Antragsunterlagen zu o.g. Vorhaben bestehen keine weiteren Hinweise.

Katastrophenschutz

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Untere Bodenschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände zur Planung gibt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind in den weiterführenden Planungen zu befolgen.

Brand- und Katastrophenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz keine Einwände zur Planung gibt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind in den weiterführenden Planungen zu befolgen.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus Sicht des Katastrophenschutzes keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme in dem vorgenannten Bereich.

Hinweise:

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, so besteht gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel die Verpflichtung dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.

Straßenverkehrsamt

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Einwände zum o.a. Vorhaben. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen.

Veterinäramt

Die für die Stellungnahme erforderlichen Unterlagen wurden überprüft. Die Belange des Veterinäramtes/der Lebensmittelüberwachung werden von der im Betreff genannten Bebauungsplanung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB nicht berührt.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der Unterlagen auf der Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen- Anhalt wird nachfolgend Stellung genommen:

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Forderungen und Hinweise zum vorliegenden Bebauungsplan.

Bauordnungsamt

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zu dem o.g. Entwurf keine Einwände.

Straßenverkehrsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände zur Planung gibt.

Veterinäramt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Veterinäramtes/der Lebensmittelüberwachung nicht berührt werden.

Gesundheitsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Einwände zur Planung gibt.

Bauordnungsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht des Bauordnungsamtes keine Einwände zur Planung gibt.

Denkmalschutz

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im o.g. Planungsgebiet **keine archäologischen Kulturdenkmale** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DenkmSchG LSA bekannt. Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege werden ebenfalls nicht berührt.

Folgende **Hinweise** sind außerdem aufzunehmen:

Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gem. § 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Bau und Liegenschaften

Seitens des Amtes für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften gibt es keine Bemerkungen, da keine kreislichen Liegenschaften bzw. Kreisstraßen vom Änderungsentwurf des Bebauungsplans betroffen sind.

Bauleitplanung

Aus planungsrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise/Forderungen gegeben.

Das im Baugesetzbuch geforderte Ziel (Gebot), mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, wird beachtet; ausführliche Begründung gemäß vorliegenden Unterlagen.

BauGB § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

...

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ...

Die in der vorliegenden Begründung zum Entwurf angeführten Argumente sind aus planungsrechtlicher Sicht eindeutig formuliert und nachvollziehbar.

Somit lässt sich hinsichtlich der Anwendung des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) Folgendes aus planungsrechtlicher Sicht feststellen.

1. Es ist zu prüfen, ob die Aufstellung des vorliegenden Planes als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13a (1) Satz 1 BauGB zulässig ist.

Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind.

Der Hinweis zur gesetzlichen Meldepflicht wird auf der Planzeichnung ergänzt.

Bau und Liegenschaften

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Amt für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften von der Planung nicht betroffen ist.

Bauleitplanung

Die aufgeführten Hinweise werden befolgt.

Der in Rede stehende Standort ist frei von Bebauung und stellt sich zurzeit als Grünfläche innerhalb des vorhandenen Bebauungsplans dar.

Der in Rede stehende Planentwurf kann eindeutig als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ bezeichnet werden.

2. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nach § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m², wobei die Grundfläche mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind. Der vorliegende Bebauungsplan überschreitet gemäß vorliegender Begründung diese Größenordnung nicht. Das beschleunigte Verfahren ist somit hinsichtlich dieses Tatbestandes anwendbar.
3. Das beschleunigte Verfahren ist nach § 13a (1) Satz 4 und 5 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen. Der o.g. Bebauungsplan ermöglicht, so die Aussagen gemäß vorliegender Begründung, keine Vorhaben, die im anschließenden Verfahren einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
4. Im beschleunigten Verfahren wird nach § 13 a (2) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 (3) Satz 1 BauGB von folgenden Schritten des Aufstellungsverfahrens bzw. Bestandteilen des Bebauungsplans abgesehen:
 - von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB
 - von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB
 - von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und
 - von der Umwelterklärung nach § 10 (4) BauGB.Durch den (eventuellen) Wegfall des Umweltberichts ist die Berücksichtigung der Umweltbelange an anderer Stelle der Begründung vorzunehmen.
5. Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan ist für die Stadt Sangerhausen existent. Dieser weist für den Bereich der Gemarkung allgemein eine „vorhandene Wohnbaufläche“ aus. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes wird hierbei somit nicht entscheidend beeinträchtigt, obwohl nunmehr laut dem vorliegenden Bebauungsplan – Entwurf (hier: 3. vereinfachte Änderung) eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“, hier: „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt wurde. **Und/Aber: Dieser Bebauungsplan unterliegt dennoch nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Landkreis Mansfeld-Südharz).**
6. Hinweis: Damit die gemeindliche Entwicklung nicht völlig der Öffentlichkeit vorenthalten wird, ist nach § 13a (3) BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ortsüblich - soweit möglich

schon im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses - bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 BauGB ist das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren aber unbeachtlich.

7. Gemäß § 2 (2) BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen, daher sind die unmittelbar angrenzenden Städte/Gemeinden in die in Rede stehende Änderungsplanung einzubeziehen.
8. Zentraler Bestandteil des Bauleitplanes sind die Planzeichnung und die Legende. Neben dem eigentlichen Inhalt ist der Bebauungsplan noch mit den Verfahrensvermerken, einem Hinweis auf die Begründung, den Genehmigungsstempel (im vorliegenden Sachverhalt, wie bereits angeführt, B-Planänderung ohne Genehmigung!) sowie Angaben zum Planverfasser zu versehen. Zusätzlich empfiehlt sich ein Hinweis auf die aktuellen Rechtsgrundlagen und die beigefügte Begründung. Nach § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) sind die Träger der Bauleitplanung verpflichtet, geeignete Planunterlagen zu verwenden. Planurkunden für Bebauungspläne sollten regelmäßig den Maßstab 1:500 aufweisen, da man ansonsten die Festsetzungen der Gebiets- und Nutzungsgrenzen nicht erkennen kann (hier: M. 1:1000); vorliegende Forderungen sind gemäß Unterlagen als erfüllt anzusehen.
9. Und: Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der Planung sind durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA in Halle oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß § 1 (2) Vermessungs- und Katastergesetz zu bestätigen. Da die Stadt Sangerhausen offensichtlich Nutzer der digital geführten Liegenschaftskarte ist und somit uneingeschränkter Zugriff auf den flächendeckenden, einheitlichen und aktuellen Datenbestand hat, ist dies entbehrlich; es werden dann (zukünftig) augenscheinlich aktuelle Auszüge verwendet.
Der Grundsatz der Planklarheit und der Planbestimmtheit muss Beachtung finden. Die Festsetzungen müssen ebenso widerspruchsfrei sein!

Aus planungsrechtlicher lässt sich feststellen, dass die entsprechende geänderte Festsetzung dieses Bauleitplanes konkret formuliert wurde.

Und: Die Gemeinden werden verpflichtet, das Internet stärker zu nutzen. Artikel 6 Abs. 2 der UVP-ÄnderRL sieht vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung und elektronisch zu informieren ist. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind künftig Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich auszulegender Unterlagen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Einstellung in das Internet genügt, wenn die auszulegenden

Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind; hier offensichtlich vorliegend!

Weiterhin für die Stadt Sangerhausen zur Kenntnis die Information zur Beachtung vom Referat 305, Bauleitplanung des Landesverwaltungsamtes, Sachsen-Anhalt, Magdeburg per E-Mail vom 23.01.2020:

Der vorgenannten Behörde ist aufgefallen, dass in den Bekanntmachungstexten zur Beteiligung nach § 3 (1) und (2) BauGB regelmäßig darauf hingewiesen wird, dass Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Bei dieser Formulierung handelt es sich laut dem Urteil des OVG NRW vom 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE – Rn. 36-42 (juris), um eine Einschränkung, die geeignet ist, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail wäre nach dem Bekanntmachungstext nicht zulässig. Es handelt sich hierbei um einen beachtlichen Bekanntmachungsfehler.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. September 2019 – 10 D 36/17.NE –, Rn. 36 - 42, juris:

„Die öffentliche Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – 4 BN 28.13 –, juris.

So war es aber hier. Die Bekanntmachung enthielt mit dem Zusatz, dass Stellungnahmen bei der Antragsgegnerin schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden könnten, eine Formulierung, die geeignet war, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. § 3 Abs. 2 BauGB schreibt diese Form nicht vor, sodass zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist. Die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. Beschluss vom 28. Januar 1997 – 4 NB 39.96 – juris, wonach die Formulierung, Bedenken und Anregungen könnten „schriftlich oder zur Niederschrift“ vorgetragen werden, nicht dem Gesetz widerspreche, weil es notwendig sei, dass die Argumente, die für oder gegen eine Überarbeitung der Bauleitplanung sprächen, schriftlich niedergelegt würden, dürfte die Abgrenzung zu lediglich mündlich vorgetragenen Argumenten im Blick gehabt haben und erscheint angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege und des Umstandes, dass die ausgelegten Unterlagen auch im Internet eingesehen werden können, überholt.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 14. März 2019 – 2 D 71/17.NE –, juris, Rn. 47 ff., und vom 21. Januar 2019 – 10 D 23/17.NE –, juris, Rn. 65 ff.

Dieser Mangel der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs ist beachtlich.“

Die Städte/Gemeinden wurden hierüber bereits zeitnah von der Kreisverwaltung, Bereich Bauleitplanung, per E-Mail informiert.

Weitere planungsrechtliche Hinweise/Forderungen ergeben sich nicht.

Das Abwägungsergebnis über die vorgebrachten Hinweise/Forderungen ist der Kreisverwaltung mitzuteilen.

Der Satzungsbeschluss, die Bekanntmachung sowie eine Ausfertigung dieser Bebauungsplanänderung (vollständige Verfahrensakte) sind der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, hier dem Amt für Kreisplanung/ÖPNV, vorzulegen.

Und: Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung vom 01.07.2013 bestätigte die Stadt Sangerhausen, zukünftig nur noch (verbindliche) Bauleitpläne in Kraft zu setzen, die dem X-Planungsformat entsprechen.

Ich bitte zukünftig somit um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-PlanGML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012.

Die Unterlagen lassen nicht eindeutig erkennen, ob dies hier vorliegend so auch der Fall ist!

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/Sachbereiche (SG/SB); da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Uta Ullrich

Amtsleiterin

Anlagen

- Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld – Südharz

4. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 21.12.2021

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<div style="text-align: center;">  <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D 06114 Halle (Saale)</p> </div> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p style="text-align: right;">Olaf Kürbis <i>Gebietsreferent Landkreis Harz und Mansfeld-Südharz</i> Büro Hettstedt Tel.: 02476/398846 Mobil: 0172/5914599 Email: okuerbis@archilsa.de</p> <p style="text-align: center;"><i>21.12.2021</i></p> <p>3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen</p> <p>Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Aus archäologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.g. Vorhaben. Im räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplans sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2) bekannt. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Olaf Kürbis Gebietsreferent</p> <p style="text-align: center;">ihr Zeichen Unser Zeichen <i>31093121</i></p> <p style="text-align: center;">Postanschrift Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p style="text-align: center;">Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Sitz Dessau Konto 810 015 00 BLZ 810 000 00 Bundesbankfiliale Magdeburg</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar ist.</p> <p>Der Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht wird auf der Planzeichnung ergänzt.</p>

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, 5.1.22

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost, Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Elke Burkhard PTI 24 Sachbearbeiter Team Betrieb 0345 771 8225 elke.burkhard@telekom.de 05. Januar 2022 Lfd. Nr.: 98506695/2022 Betrifft: 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr.6 Wohngebiet " Am Beyernaumburger Weg" Sangerhausen</p> <p>Hier: Stellungnahme Telekom</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 128 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Im direkten Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unsere Anlagen enden im öffentlichem Bereich der Baunataler Straße.</p> <p>Betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p> <p>In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:</p> <p>Schwarz(durchgehend)=Rohrtrasse Schwarz(Punkt–Strich)=ui–Trasse Schwarz(Strich–Strich)=oi–Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im direkten Planbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden.</p> <p>Die Hinweise sind in nachfolgenden Erschließungsplanungen zu berücksichtigen.</p>

05. Januar 2022 | Seite 2

Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.

Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 – 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen – in Abstimmung mit uns durchzuführen.

Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Elke Burkhard

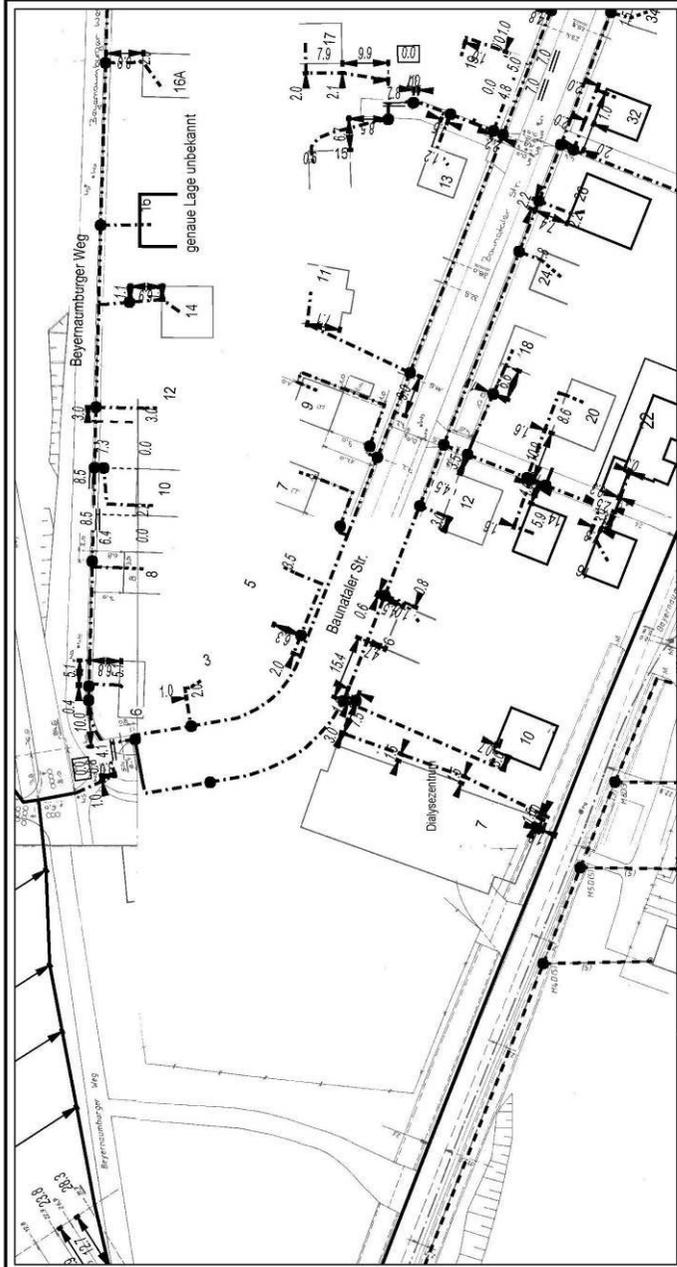
Elke Burkhard

Digital unterschrieben von
Elke Burkhard
Datum: 2022.01.05
10:02:07 +01:00'

Anlage

Lageplan

M 1:500, 1:1000



	AT/Wh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ASB	2	Lageplan
	AT/Wh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	3464A	Sicht
	TI NL	Ost	Name	Burkhard, Elke PT124 Ost	Maßstab
Bemerkung:	PTI	Sachsen-Anhalt	Datum	05.01.2022	Blatt
	ONB	Sangerhausen			1

6. Wasserverband „Südharz“, 27.1.2022

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Wasserverband "Südharz", Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <hr/> <p>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:</p> <p>Unsere Zeichen: Reg.-Nr.: 801/21 Bearbeiter: Fr. Uhlemann Hr. Neumann Telefon: 03464 – 277 19 221 Sangerhausen, 27. Januar 2022</p> <hr/> <p>Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Sangerhausen bestehen seitens des Wasserverbandes „Südharz“ grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers liegt nach dem Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt in der Pflicht des Grundstückseigentümers. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nach § 79b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt auf o.g. Plangebiet möglich, somit ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück durch den Eigentümer zu entsorgen.</p> <p>Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Technischen Richtlinien des „Wasserverbandes Südharz“ zum Schutz von Trink- und Abwasseranlagen eingehalten werden. (Nachzulesen unter: www.wasser-suedharz.de/seite/18900/formulare.html)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp 2022.01.27 15:27:59 +0100</p> <p>Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp Verbandsgeschäftsführerin</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die weiteren Hinweise sind in den nachfolgenden Erschließungsplanungen zu befolgen.</p>

7. Stadtwerke Sangerhausen, 26.1.2022

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Stadtwerke Sangerhausen GmbH - Alban-Hess-Str. 29 - 06526 Sangerhausen</p> <p>Ihr Zeichen:</p> <p>Ihre Nachricht vom:</p> <p>Unser Zeichen:</p> <p>T-SL/RiJ.- Herr Heinevetter 03464-558 151</p> <p>U 1. Feb. 2022</p> <p>02/02/22</p> <p>26.01.2022</p> <p>Stellungnahme zur 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend nimmt die Stadtwerke Sangerhausen GmbH als zuständiger Versorger zur 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsgebiet der Änderung befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Sangerhausen GmbH. Den genauen Verlauf können Sie dem beiliegenden Planwerk entnehmen. Kritisch ist aufgrund von Sicherheitskriterien die vorverlegte Gasleitung zum Flurstück 406 der Flur 11 zu bewerten.</p> <p>Wenn die geplante Umnutzung zu einem dauerhaften Parkplatz durchgeführt wird, muss diese Gasleitung auf der Ostseite der Baunataler Straße an der Hauptleitung dauerhaft getrennt werden, so dass der querende Leitungsabschnitt gasfrei wird.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht der Stadtwerke Sangerhausen GmbH keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf, wenn die Umnutzung sich ausschließlich auf das Flurstück 406 bezieht und keine Überbauung der östlich verlaufenden Versorgungsleitungen stattfindet.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Heinevetter (Tel: 03464 / 558 151) jederzeit zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Wüstemann Geschäftsführer</p> <p> Lemke Technische Leiterin</p>	<p>Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Änderung umfasst ausschließlich das Flurstück 406 in der Flur 11, Gemarkung Sangerhausen und setzt eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: öffentliche Parkfläche fest.</p> <p>Damit wird ein Gasanschluss auf diesem Grundstück nicht benötigt und seitens der Stadt Sangerhausen die vorgeschlagene Trennung der vorhandenen Gasleitung von der Hauptleitung begrüßt.</p> <p>Die östlich des Änderungsgebietes verlaufenden Versorgungsleitungen werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>



Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben wurden und haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Anregungen geäußert:

8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 12.1.2022
9. Stadt Allstedt, 17.12.2021
10. LMBV, Sanierungsbereich Mitteldeutschland, 12.1.2022
11. LMBV, Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz, 24.1.2022
12. Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Gemeinde Blankenheim, 13.1.2022
13. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 405.b Abwasser, 11.1.2022
14. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Immissionsschutz, 26.1.2022
15. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Wasser, 11.1.2022
16. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, 13.1.2022
17. MITNETZ Strom, 15.12.2021
18. MITNETZ Gas, 16.12.2021
19. Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, 20.1.2022
20. IHK Halle-Dessau, 12.01.2022
21. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, 19.01.2022
22. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 23.12.2021
23. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, 28.01.2022